Reglement für die Aufwanderfassung und die Verlegung der Mandatsführungskosten im Kindes- und Erwachsenenschutz

29 Entscheid & Verfahrensabschluss / 10 Entscheid & Verfahrensabschluss

Inhaltsverzeichnis

1. Sachbearbeitungsaufwand und Kosten für die Buchhaltungsführung 1
2. Betreuungsaufwand 1
3. Zusatzkosten und Spesen 1
4. Zeitpunkt Fallabschluss 1
5. Rechnungsstellung der Mandatsführungskosten 1
6. Regelung der Kostenverteilung bei Erwachsenenschutzmassnahmen 2
7. Regelung über die Kostenverlegung und -verteilung bei Kindesschutzmassnahmen 2
8. Verlegung der Kosten zwischen den Eltern 3
9. Inkrafttreten 3

1. Sachbearbeitungsaufwand und Kosten für die Buchhaltungsführung

Der Aufwand in der Administration kann nach effektivem Zeitaufwand mit dem Betrag von Fr. 80.00 pro Stunde in Rechnung gestellt werden.

2. Betreuungsaufwand

Der Betreuungsaufwand der Mandatsführung (Klientenbesuche, Besprechungen intern und extern, Telefonate und Büroarbeiten, Berichte usw.) kann nach effektivem Zeitaufwand mit dem Betrag von Fr. 120.00 pro Stunde in Rechnung gestellt werden.

3. Zusatzkosten und Spesen

Fallen weitere Kosten für Dienstleistungen Dritter (Steuererklärungen, Geschäfts- oder Liegenschaftsverwaltung, Rechtsberatung oder Rechtsvertretung, Prozessführung, Übersetzungen, Versandkosten) an, können diese zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass für solche ausserordentlichen Kosten in den allermeisten Fällen zum Voraus die Zustimmung der KESB eingeholt werden muss. Spesen werden gemäss kantonalen Richtlinien bzw. Spesenreglement SoBZ verrechnet.

4. Zeitpunkt Fallabschluss

Der Zeitpunkt des Fallabschlusses (z.B. bei Volljährigkeit) weicht normalerweise vom Abschluss der Tätigkeit der Mandatsführung ab. Schlussbuchhaltung, Schlussbericht und Übergabeinventar können erst nach Fallabschluss erstellt werden. Auch diese Arbeiten können nach effektivem Aufwand verrechnet werden. Es ist anzustreben, dass diese Dokumente innert zwei Monaten nach Fallabschluss vorliegen. Zur Sicherstellung der Ausgaben nach Fallabschluss kann die Mandatsführung individuell budgetierte Fallabschlusskosten, die in die Abschlussrechnung miteinbezogen werden, verrechnen.

5. Rechnungsstellung der Mandatsführungskosten

Die Rechnungsstellung für die Mandatsführungskosten kann erst nach der Genehmigung der Kosten durch die Kindes- und Erwachsenenschutz Behörde (KESB) erfolgen. Der Kostenverteilschlüssel wird durch die KESB festgelegt.

6. Regelung der Kostenverteilung bei Erwachsenenschutzmassnahmen

Die KESB legt im Entscheid fest, wer die Kosten für die Erwachsenenschutzmassnahmen zu tragen hat. Grundsätzlich trägt gemäss § 21 der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (VKES) die betroffene Person die Kosten für die Amtshandlungen und für die Massnahmen, einschliesslich Entschädigung und Spesenersatz für die Betreuungsperson gemäss den Ansätzen von § 20 VKES.

Die KESB prüft die aktuelle Vermögenssituation der betroffenen Person. Beträgt das zum Zeitpunkt der Genehmigung vorhandene Vermögen nicht mehr als Fr. 12‘000.00 oder bei Ehepaaren nicht mehr als Fr. 18‘000.00, trägt das unterstützungspflichtige Gemeinwesen die Kosten für die Massnahmen.

Die Vermögensgrenze ist keine Freigrenze, sie kann unterschritten werden. Die Untergrenze analog der SKOS Richtlinien wird aber nicht unterschritten. Damit wird unnötiger Verwaltungsaufwand im Bezug auf zusätzliche Sozialhilfe-Gesuche vermieden.

Einer betroffenen Person in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen (hohes Einkommen, wenig oder kein Vermögen) kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die vollen Kosten auferlegen (§ 21 Abs.3 VKES).

7. Regelung über die Kostenverlegung und -verteilung bei Kindesschutzmassnahmen

Die KESB legt im Entscheid fest, wer die Kosten für die Kindesschutzmassnahmen zu tragen hat. Grundsätzlich trägt gemäss § 21 der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (VKES) die betroffene Person die Kosten für die Amtshandlungen und für die Massnahmen, einschliesslich Entschädigung und Spesenersatz für die Betreuungsperson gemäss den Ansätzen von § 20 VKES. Ist die betroffene Person minderjährig, tragen die Eltern die Kosten. Kosten von Kindesschutzmassnahmen gehören gemäss Art. 276 ZGB zu den Unterhaltskosten und sind von den Eltern solidarisch zu tragen. Bei entsprechenden wirtschaftlichen Voraussetzungen (bedürftige Eltern, Vermögen des Kindes) und subjektiver Zumutbarkeit können die Kosten für Kindesschutzmassnahmen ausnahmsweise zu Lasten des Kindes festgelegt werden (vgl. Urteil vom 14. Mai 2014 des Kantonsgerichts des Kantons Luzern 3H 14 12).

In Absprache mit den Mehrzweckverbandsgemeinden der Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil gelten für die Kostentragung im Kindesschutz ab **01.01.2020** folgende Regeln:

Die Mandatsführungskosten in Kindesschutzfällen (Art. 306 - Art. 317 ZGB) gehen zu Lasten des unterstützungspflichtigen Gemeinwesens**,** wenn das steuerrechtliche Reinvermögen zu Ende der Berichtsperiode nicht mehr als Fr. 12'000.00 bei Einzelpersonen und Fr. 18'000.00 bei Ehepaaren beträgt.

Liegt das steuerrechtliche Reinvermögen zu Ende der Berichtsperiode zwischen Fr. 12‘000.00 und Fr. 99‘999.00 bei Einzelpersonen und Fr. 18‘000.00 und Fr. 129‘999.00 bei Ehepaaren, tragen die Eltern einen Selbstbehalt von 10 % der Mandatskosten.

In folgenden Fällen werden grundsätzlich die gesamten Kosten der Mandatsführung zu Lasten der Eltern verlegt:

- Bei wirtschaftlich guten Verhältnissen der Eltern, d.h. wenn:

a) das steuerbare Einkommen gemäss Steuerveranlagung zuzüglich Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie zuzüglich die Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt von Wohnliegenschaften, welche den Pauschalabzug übersteigen, folgende Werte übersteigt:

- bei Einzelpersonen: Fr. 70'000.00
- bei Ehepaaren und Konkubinatspaaren mit gemeinsamen, von der Massnahme betroffenen Kindern: Fr. 90'000.00

oder wenn:

b) das steuerrechtliche Reinvermögen folgende Werte übersteigt:

- bei Einzelpersonen: Fr. 100'000.00
- bei Ehepaaren und Konkubinatspaaren mit gemeinsamen, von der Massnahme betroffenen Kindern: Fr. 130'000.00

Die von den Eltern zu tragenden Kosten aus der Mandatsführung (nicht die Verfahrenskosten der KESB) dürfen jedoch pro Berichtsperiode höchstens 10% des steuerbaren Einkommens oder des steuerrechtlichen Reinvermögens betragen. Massgebend ist der höhere Betrag. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten des unterstützungspflichtigen Gemeinwesens.

- Bei Mandatskosten von Beistandschaften nach Art. 306-317 ZGB, die **hauptsächlich durch das Verhalten der Eltern verursacht** werden (z.B. bei Besuchsrechtsstreitigkeiten), prüft die KESB den Einzelfall und verlegt die Kosten in der Regel zu Lasten der Eltern, sofern das steuerrechtliche Reinvermögen zu Ende der Berichtsperiode mehr als Fr. 12'000.00 bei Einzelpersonen und Fr. 18'000.00 bei Ehepaaren beträgt.

- Bei Beistandschaften **im Zusammenhang mit Adoption** prüft die KESB den Einzelfall und verlegt die Kosten in der Regel zu Lasten der Eltern, sofern das steuerrechtliche Reinvermögen zu Ende der Berichtsperiode mehr als Fr. 12'000.00 bei Einzelpersonen und Fr. 18'000.00 bei Ehepaaren beträgt.

- Bei Beistandschaften zur **Verwaltung des Kindesvermögens und Teilungsbeistandschaften** (bei Erbschaftsangelegenheiten) prüft die KESB im Einzelfall, ob die Mandatsentschädigung zu Lasten des betroffenen Kindes geht, wenn das steuerrechtliche Reinvermögen der Eltern unter Fr. 12‘000.00 bei Einzelpersonen und unter Fr. 18‘000.00 bei Ehepaaren liegt, das Kind aber ein steuerrechtliches Reinvermögen von mindestens Fr. 30‘000.00 besitzt. Darunter trägt das unterstützungspflichtige Gemeinwesen die Kosten der Massnahme.

8. Verlegung der Kosten zwischen den Eltern

Für die Kostenverlegung, d.h. die Verteilung der Mandatsentschädigung der Beistände unter den Eltern gilt:

- Bei verheirateten Eltern; Zu Lasten der Eltern (solidarische Haftung)
- Bei unverheirateten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge: Je zur Hälfte an Mutter und Vater (wobei die finanziellen Verhältnisse bei zusammenlebenden Eltern gemeinsam bemessen werden)
- Bei unverheirateten Eltern ohne gemeinsame elterliche Sorge: Zu Lasten des sorgeberechtigten Elternteils (Ausnahme: Wenn die Eltern zusammen leben oder wenn der andere Elternteil in das Kindesschutzverfahren einbezogen war, gehen die Kosten je zur Hälfte zu Lasten der Mutter und des Vaters)

9. Inkrafttreten

Das Reglement wird auf den 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Die bisherigen KESB-Richtlinien vom Oktober 2015 werden aufgehoben.

Schüpfheim, 18. November 2019

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 18. November 2019

Peter Studer
Präsident Mehrzweckverband

Irene Rogenmoser
Vize-Präsidentin Mehrzweckverband